



GEW  
INFO

Grundschulen  
Oberbergischer Kreis



Dezember 2011

## Weihnachtsgeldkürzung 2011 oder „Alle Jahre wieder ....“

### Unzulässige Kürzung des Weihnachtsgeldes bei befristet beschäftigten Lehrkräften

Der Tarifvertrag der Länder TV-L enthält zur Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) eine unklare Regelung. Das führt dazu, dass Kolleginnen und Kollegen, die im Laufe des Jahres mehrere Fristverträge mit Unterbrechung hatten, die Jahressonderzahlung zum 01.12.2011 nur auf Basis des letzten Vertrages bekommen.

#### Beispiel:

- Einstellung in den Schuldienst im Februar 2011 mit einem Fristvertrag bis Oktober 2011; erneuter Fristvertrag ab November 2011 bis Januar 2011
- Jahressonderzahlung nur für die Monate November und Dezember (2/12) statt für alle gearbeiteten Monate (Februar - Oktober und November / Dezember)

Diese Handhabung erscheint nicht nur ungerecht, sondern ist auch rechtswidrig. Das hat das LAG Rheinland-Pfalz am 10.2.2010 festgestellt (AZ 8 Sa 579/09). Die Entscheidung ist rechtskräftig. Trotzdem hält sich das Land NRW nicht daran und wartet weitere Gerichtsentscheidungen ab. Nur wer jetzt einen Antrag an das LBV stellt, kann sich bei Abschluss der Gerichtsverfahren seine Ansprüche sichern. ( Ein entsprechendes Musterschreiben haben wir als Anlage beigefügt.)

### Kürzung der Sonderzahlung für die Beamten

Die GEW NRW hat hierzu in der Vergangenheit Musterklagen eingeleitet und das Finanzministerium hat dem Ruhen der übrigen Verfahren zugestimmt.

Wer auch für das Jahr 2011 seine Rechte auf ungekürzte Sonderzahlung wahren möchte, muss erneut einen schriftlichen Antrag an das LBV stellen und sich gegen die gekürzte Sonderzahlung 2011 wenden.

Das LBV wird dann die Anträge bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung in Musterverfahren ruhend stellen. ( Ein entsprechendes, ausführliches Musterschreiben haben wir als Anlage beigefügt.)

**Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kollegium  
ein gesegnetes Weihnachtsfest,  
erholungsreiche Ferien  
und natürlich "Guten Rutsch"**

**Ihre GEW – Personalräte  
für Grundschulen beim  
Schulamt für den Ober-  
bergischen Kreis:**

**Jürgen Schumacher**

Vorsitzender

02296 - 8398

[schumacher4711@t-online.de](mailto:schumacher4711@t-online.de)

**Gerd Koch**

Stellvertr. Vorsitzender

02297 - 1381

[gerd.koch@gew-oberberg.de](mailto:gerd.koch@gew-oberberg.de)

**Monika Brabender**

02267 - 2596

[monikabrabender@web.de](mailto:monikabrabender@web.de)

**Friedgard Budde**

02761 - 828384

[fiete.budde@freenet.de](mailto:fiete.budde@freenet.de)

**Helma Irlé**

02261 - 660256

[helma.irlé@gmx.de](mailto:helma.irlé@gmx.de)

**Christine Kluth**

02192 - 3689

[chriskluth@web.de](mailto:chriskluth@web.de)

**Rita Safarik**

02261 - 73762

[ritasafarik@gmx.de](mailto:ritasafarik@gmx.de)

**Ihre GEW-  
Ansprechpartner  
bei Problemen**

Viele interessante Informationen,  
Merkblätter, Formulare, dieses  
und weitere Grundschul-Infos  
finden Sie auf der Homepage  
der GEW-Oberberg unter „News“  
[www.gew-oberberg.de](http://www.gew-oberberg.de)

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
LBV NRW  
40192 Düsseldorf

**Jahressonderzahlung  
Personal-Nr.:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich befinde mich seit dem ..... aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land NRW. Bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2011 ist allerdings nur mein zuletzt abgeschlossener befristeter Vertrag berücksichtigt worden und sind die Beschäftigungszeiten vor dem ..... unberücksichtigt geblieben. Infolge dessen sind nur .../12 der Jahreszuwendung gezahlt worden.

Das LAG Rheinland-Pfalz (8 Sa 579/09) hat mit Urteil vom 10. Februar 2010 entschieden, dass eine anteilige Kürzung der Jahressonderzahlung bei mehrfach befristet Beschäftigten um die Zeiten vor einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gem. § 20 Abs. 4 TV-L unzulässig ist. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind für die Zwölfteilung auch diejenigen Kalendermonate des Kalenderjahres zu berücksichtigen, in denen ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung aus einem vorausgegangenem Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Arbeitsverhältnis ununterbrochen ist.

Danach stünde mir unter Berücksichtigung der restlichen Beschäftigungszeiten von ..... Monaten eine Zahlung von ...../12 zu.

**Daher beantrage ich die Nachzahlung der restlichen .../12 der Jahressonderzahlung.**

Soweit meinem Antrag wegen des Abwartens auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht stattgegeben werden könnte, erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden und bitte Sie, mir den Eingang dieses Antrags zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

**40192 Düsseldorf**

### **Sonderzahlungsgesetz NRW**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden. Gegen diese Kürzungen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Daher beantrage ich,

**mir eine Sonderzahlung in mindestens der Höhe der bis zum Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes NRW geltenden Sonderzuwendungen abzüglich der bereits gewährten Sonderzahlung für den Monat Dezember 2011 zu gewähren.**

Die mir gewährte Sonderzahlung ist mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich von Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (BVerfG 44, 249, 263, BVerfG in NVwZ 1999, 1328 ff.), sondern verlangt bei jeder Veränderung der Substanz – insbesondere einer Besoldungskürzung – das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, NVwZ 1999 a.a.O.).

Besoldungskürzungen können nach der Rechtsprechung nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass finanzielle Erwägungen und die Erwägung, Ausgaben zu sparen, allein für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht legitimieren können (vgl. BVerfG 76, 256, 310 ff., 44 a.a.O.). Dem gemäß ist eine Alimentation ausschließlich nach Lage der öffentlichen Kassen oder nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten verfassungswidrig (vgl. Leistner, Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips, ZBR 1998, 259, 261; Wolf a.a.O.).

Vorliegend begründet der Landesgesetzgeber die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausschließlich mit finanziellen Erwägungen (so die Begründung zum Gesetzentwurf), die nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Kürzung der Alimentation nicht rechtfertigen können. Damit liegen dem Sonderzahlungsgesetz keine verfassungsrechtlich zulässigen Erwägungen zugrunde.

**Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden. Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.**

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_